

TE OGH 2015/10/28 130s108/15d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Oktober 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Ortner als Schriftführer in der Strafsache gegen Mutalib J***** wegen Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Geschworenengericht vom 5. Mai 2015, GZ 40 Hv 15/15b-100, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 28. Oktober 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Ortner als Schriftführer in der Strafsache gegen Mutalib J***** wegen Verbrechen des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Geschworenengericht vom 5. Mai 2015, GZ 40 Hv 15/15b-100, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Mutalib J***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen mehrerer Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Mutalib J***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen mehrerer Verbrechen des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 20. Dezember 2014 in Salzburg Cosmin U*****, Florin T***** und Iulian-Andrei U***** durch Versetzen von Stichen mit einem Messer, das eine Klingenlänge von 20 bis 25 cm aufwies, auf die im Urteil geschilderte Art und Weise vorsätzlich (siehe hiezu RIS-Justiz RS0089093 und RS0113270) zu töten versucht.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 6 und 10a des § 345 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 6 und 10 a des Paragraph 345, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Nicht durch Verfahrensergebnisse indizierte, bloß abstrakt denkbare Möglichkeiten sind kein Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen (RIS-Justiz RS0100420).

Der von der Fragenrüge (Z 6) auf das Sachverständigengutachten und auf Angaben des Angeklagten gestützte Vorwurf der Unterlassung der Stellung einer Eventualfrage nach § 76 StGB lässt die gebotene Ausrichtung am Verfahrensrecht vermissen. Zur prozess-ordnungskonformen Darstellung des Nichtigkeitsgrundes hätte es nämlich der deutlichen und bestimmten Bezeichnung eines in der Hauptverhandlung vorgekommenen Beweisergebnisses bedurft, das darauf hindeutet, dass der jeweilige Versuch der vorsätzlichen Tötung aus allgemein begreiflicher heftiger Gemütsbewegung erfolgte (vgl Ratz, WK-StPO § 345 Rz 23; RIS-Justiz RS0117447, RS0092127, RS0092138, RS0092353, RS0092115). Der von der Fragenrüge (Ziffer 6,) auf das Sachverständigengutachten und auf Angaben des Angeklagten gestützte Vorwurf der Unterlassung der Stellung einer Eventualfrage nach Paragraph 76, StGB lässt die gebotene Ausrichtung am Verfahrensrecht vermissen. Zur prozess-ordnungskonformen Darstellung des Nichtigkeitsgrundes hätte es nämlich der deutlichen und bestimmten Bezeichnung eines in der Hauptverhandlung vorgekommenen Beweisergebnisses bedurft, das darauf hindeutet, dass der jeweilige Versuch der vorsätzlichen Tötung aus allgemein begreiflicher heftiger Gemütsbewegung erfolgte (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 23; RIS-Justiz RS0117447, RS0092127, RS0092138, RS0092353, RS0092115).

Bloße Hinweise der Beschwerde auf eine chronifizierte psychosoziale Konfliktsituation und eine allfällige alkoholbedingte Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit des Mitalib J***** oder eine Lärmunverträglichkeit des Angeklagten genügen dafür nicht.

Mit Spekulationen zu einem provozierenden Opferverhalten und zum Fehlen eines Tatmotivs verfehlt die Fragenrüge erneut die prozessordnungskonforme Darstellung des Nichtigkeitsgrundes.

Indem die

Tatsachenrüge (Z 10a) auf Erinnerungslücken des Zeugen Florin T***** verweist, die Aussage des Iulian-Andrei U***** als lebensfremd bezeichnet und betont, dass der Zeuge Cosmin U***** zwar von Stichen gesprochen, aber kein Messer gesehen habe, gelingt es ihr nicht, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten entscheidenden Tatsachen zu wecken. Tatsachenrüge (Ziffer 10 a,) auf Erinnerungslücken des Zeugen Florin T***** verweist, die Aussage des Iulian-Andrei U***** als lebensfremd bezeichnet und betont, dass der Zeuge Cosmin U***** zwar von Stichen gesprochen, aber kein Messer gesehen habe, gelingt es ihr nicht, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten entscheidenden Tatsachen zu wecken.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1, 344 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO).

Daraus folgt die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§§ 285i, 344 StPO). Daraus folgt die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E112639

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:01300S00108.15D.1028.000

Im RIS seit

17.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at